



Rat der  
Europäischen Union

024456/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 04/06/18

Brüssel, den 1. Juni 2018  
(OR. en)

9572/18

ECOFIN 548  
UEM 221

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2018) 3181 final

---

Betr.: EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 23.5.2018 im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel an Rumänien

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 3181 final.

Anl.: C(2018) 3181 final

Brüssel, den 23.5.2018  
C(2018) 3181 final

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 23.5.2018**

**im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten  
erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige  
Haushaltsziel**

**an Rumänien**

# EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 23.5.2018

## im Hinblick auf die Erteilung einer Verwarnung angesichts einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel

an Rumänien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 121 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bildet den Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), der durch Koordinierung der Wirtschaftspolitik und multilaterale Überwachung auf die Förderung mittelfristig solider öffentlicher Finanzen abzielt. Die Funktionsweise der präventiven Komponente wird in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und im Verhaltenskodex des SWP<sup>2</sup> näher ausgeführt.
- (2) Um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und ein übermäßiges Haushaltsdefizit zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ein länderspezifisches mittelfristiges strukturelles Haushaltsziel erreichen, das im gesamten Konjunkturzyklus beibehalten werden sollte. Bei Mitgliedstaaten, die von ihrem mittelfristigen Haushaltsziel abweichen, wird ein angemessener Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgelegt.
- (3) Im Rahmen des Europäischen Semesters richtet der Rat unter Nutzung der in Artikel 121 und 148 AEUV sowie in den Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 und (EU) Nr. 1176/2011<sup>3</sup> vorgesehenen Rechtsinstrumente alljährlich Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.
- (4) Auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 führt die Kommission eine nachträgliche Bewertung der im Vorjahr erzielten Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel durch; dazu vergleicht sie die Haushaltsdaten mit dem erforderlichen Tempo der Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, um etwaige erhebliche Abweichungen der Haushaltslage

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie Leitlinien zu Form und Inhalt der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, 5. Juli 2016 (nur auf Englisch abrufbar): [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/economic\\_governance/sgp/pdf/coc/code\\_of\\_conduct\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/pdf/coc/code_of_conduct_en.pdf)

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

vom mittelfristigen Ziel bzw. von dem vom Rat empfohlenen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel aufzudecken.

- (5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 evaluiert die Kommission die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel auf der Grundlage einer Gesamtbewertung, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen.
- (6) Eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel bzw. vom Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel ist dann als erheblich anzusehen, wenn der strukturelle Saldo in einem Jahr um mindestens 0,5 % des BIP oder im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Jahre um mindestens 0,25 % des BIP von dem jeweiligen Ziel- bzw. Sollwert abweicht oder aber wenn eine Abweichung bei der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen insgesamt Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.
- (7) Wenn eine erhebliche Abweichung vom angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel festgestellt wird, richtet die Kommission auf der Grundlage des Artikels 121 Absatz 4 AEUV eine Verwarnung an den Mitgliedstaat.
- (8) Am 16. Juni 2017 empfahl der Rat Rumänien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben<sup>4</sup> 2017 3,3 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 0,5 % des BIP entspricht, und damit das Land auf einen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel zu bringen. Am 5. Dezember 2017 kam der Rat zu dem Schluss, dass Rumänien keine wirksamen Maßnahmen ergriffen hat, um der Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 nachzukommen. Auf dieser Grundlage gab der Rat am 5. Dezember 2017 eine überarbeitete Empfehlung ab, in der er Rumänien aufforderte, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben im Jahr 2018 3,3 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 0,8 % des BIP entspricht.
- (9) Nach der Frühjahrsprognose 2018 der Kommission und den von Eurostat bestätigten Ist-Daten für 2017 lag die beobachtete Abweichung vom empfohlenen Anpassungspfad zum mittelfristigen Haushaltsziel unter Zugrundelegung des strukturellen Saldos im Jahr 2017 über der Erheblichkeitsschwelle von 0,5 % des potenziellen BIP. Gleichzeitig lag das Ausgabenwachstum ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger und einmaliger Maßnahmen über dem Wert, bei dem die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels gewährleistet ist.
- (10) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ist eine Gesamtbewertung erforderlich. Das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben lag 2017 deutlich über dem Ausgabenrichtwert, was eine

---

<sup>4</sup> Die gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben umfassen die Gesamtheit der Staatsausgaben ohne Zinsaufwendungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und nichtdiskretionäre Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Staatlich finanzierte Bruttoanlageinvestitionen werden über einen Zeitraum von vier Jahren geglättet. Diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen werden eingerechnet. Einmalige Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite werden saldiert.

erhebliche Abweichung (um 3,3 % des BIP) nahelegt. Der strukturelle Haushaltssaldo verschlechterte sich von -2,1 % des BIP im Jahr 2016 auf -3,3 % des BIP und lässt damit ebenfalls auf eine erhebliche Abweichung von der empfohlenen strukturellen Anpassung (um 1,7 % des BIP) schließen. Das Ausmaß Abweichung, auf die der strukturelle Saldo schließen lässt, wird negativ beeinflusst durch eine höhere zugrunde liegende Schätzung des potenziellen BIP-Wachstums gegenüber dem mittelfristigen Durchschnitt, der dem Ausgabenrichtwert zugrunde liegt, sowie durch einen Rückgang der öffentlichen Investitionen, der im Ausgabenrichtwert geglättet wird.

- (11) Unter Berücksichtigung dieser Faktoren hat die Gesamtbewertung ergeben, dass die beobachtete Abweichung von den Anforderungen der präventiven Komponente des SWP im Jahr 2017 als erheblich einzustufen ist.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Kommission spricht die Verwarnung aus, dass in Rumänien für 2017 eine erhebliche Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel festgestellt wurde.

Brüssel, den 23.5.2018

*Für die Kommission  
Pierre MOSCOVICI  
Mitglied der Kommission*

